VERORDNUNG (EWG) Nr. 2793/76 DER KOMMISSION

vom 18. November 1976

über Durchführungsbestimmungen für den Absatz von gefrorenem Rindfleisch, das der italienischen Interventionsstelle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 zur Verfügung gestellt wurde, auf dem italienischen Markt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 des Rates vom 5. Oktober 1976 über den Transfer von gefrorenem Interventionsrindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle (5), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 sind der italienischen Interventionsstelle 40 000 Tonnen gefrorenes Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten überlassen worden. Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2697/76 der Kommission vom 5. November 1976 (6) festgelegt. Danach erfolgt die Übernahme von Rindfleisch, das Gegenstand eines Transfers ist, durch die italienische Interventionsstelle in mehreren Abschnitten. Ferner heißt es dort, daß der Verkauf dieses Fleisches in Italien zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen erfolgen muß.

Der Verkauf auf dem italienischen Markt sowie die Verkaufspreise für Rindfleisch der ersten Auslieferungstranche sind zu regeln.

Wegen des besonderen Charakters des Transfers der genannten Erzeugnisse sind besondere Bedingungen für den Verkauf, gegebenenfalls in Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission vom 4. Februar 1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften gefrorenen Rindfleisches (7), erforderlich.

Es wird darauf verwiesen, daß die im Rahmen dieser Verordnung geschlossenen Kaufverträge keinen Anspruch auf Erteilung der Einfuhrlizenzen begründen, von denen in der Verordnung (EWG) Nr. 76/76 der Kommission vom 16. Januar 1976 zur Einführung der Koppelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors im Rahmen von Schutzmaßnahmen mit dem Absatz von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2696/76 (9), die Rede ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 1. Dezember 1976 bis 31. März 1977 verkauft die italienische Interventionsstelle im Rahmen der verfügbaren Mengen die Erzeugnisse, die Gegenstand des Transfers gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2453/76 und Nr. 2697/76 waren.

(2) Die Verkäufe erfolgen gemäß Artikel 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 sowie gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung.

(3) Die Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse können die Interessenten bei der im Anhang I angegebenen Anschrift erfahren.

Artikel 2

(1) Die Erzeugnisse werden in Vierteln oder in ganzen Kartons zum Verkauf angeboten.

(2) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 beträgt die Mindestverkaufsmenge je Käufer und Monat 200 Kilogramm Fleisch mit Knochen und die Höchstverkaufsmenge 2 Tonnen Fleisch mit Knochen.

(3) Für die Anwendung von Absatz 2 entsprechen 100 Kilogramm entbeintes Fleisch 130 Kilogramm Fleisch mit Knochen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 279 vom 9. 10. 1976, S. 3.
(6) ABl. Nr. L 304 vom 6. 11. 1976, S. 19.
(7) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.
(8) ABl. Nr. L 10 vom 17. 1. 1976, S. 21.
(9) ABl. Nr. L 304 vom 6. 11. 1976, S. 18.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69

a) sind die Anträge einmal monatlich zu stellen ; sie können außer telegraphisch oder fernschriftlich durch eingeschriebenen Brief eingereicht oder unmittelbar bei der italienischen Interventionsstelle abgegeben werden. In diesem Fall ist die Bestätigung durch eingeschriebenen Brief nicht erforderlich ;

b) ist die Stellung einer Kaution nicht erforderlich ;

c) ist der Kaufantrag nur gültig, wenn er von einem zugelassenen Einzelhändler für Rindfleisch vorgelegt wird und versehen ist mit

— der genauen Angabe des oder der Geschäfte, in denen die gemäß dieser Verordnung gekauften Erzeugnisse im Einzelhandel zum Verkauf angeboten werden ;

— der schriftlichen Verpflichtung des Käufers, die Erzeugnisse binnen 45 Tagen nach der Übernahme für den direkten Verbrauch in Italien zum Verkauf zu bringen.

(2) Die im vorangegangenen Absatz genannten Einzelhändler können einen Bevollmächtigten beauftragen, die von ihnen gekauften Erzeugnisse abzuholen.

In diesem Fall muß der Bevollmächtigte die Kaufanträge der Einzelhändler, die er vertritt, vorlegen und damit den Kauf der beantragten Mengen rechtfertigen.

(3) Die in den vorangehenden Absätzen genannten Einzelhändler und Bevollmächtigten führen eine auf dem laufenden gehaltene Buchhaltung, aus der Bestimmung und Verwendung der Erzeugnisse hervorgehen, insbesondere zu dem Nachweis, daß die gekauften Mengen den zum Verbrauch freigegebenen Mengen entsprechen.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 erfolgt die Zahlung des Preises spätestens an dem von der italienischen Interventionsstelle für die Übernahme der Ware festgelegten Tag bei Abholung der Ware.

Artikel 5

Im Fall höherer Gewalt bestimmt die italienische Interventionsstelle die für die betreffenden Umstände erforderlichen Maßnahmen. Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission jeden Fall höherer Gewalt sowie die daraufhin getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 6

Die im Rahmen dieser Verordnung geschlossenen Kaufverträge begründen keinen Anspruch auf Erteilung von Einfuhrlizenzen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 76/76.

Die italienische Interventionsstelle versieht die Urschrift jedes einzelnen Kaufvertrags mit einem der folgenden Vermerke :

„Kopplung ausgeschlossen"
„Koblingstransaktioner ikke indbefattet"
„Jumelage exclu"
„Linked sale excluded"
„Abbinamento non ammesso"
„Koppeling uitgesloten".

Artikel 7

Die Italienische Republik trifft die erforderlichen Maßnahmen, zu gewährleisten, daß die nach dieser Verordnung verkauften Erzeugnisse ihren Bestimmungsort gemäß der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich genannten Verpflichtung erreichen.

Artikel 8

(1) Die Verkaufspreise der Erzeugnisse, die der italienischen Interventionsstelle am 15. November 1976 gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2697/76 überlassen wurden, sind im Anhang II festgesetzt.

(2) Sind die verfügbaren Mengen geringer als diejenigen, für die am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung Kaufanträge eingereicht wurden, so gelten diese Anträge abweichend von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 als gleichzeitig eingegangen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANNEXE I — ANNEX I — ANHANG I — BILAG I — ALLEGATO I — BIJLAGE I

Adresse de l'organisme d'intervention — Address of the intervention agency — Anschrift der Interventionsstelle — Interventionsorganets adresse — Indirizzo dell'organismo d'intervento — Adres van het interventiebureau

Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo
(AIMA)
Roma, Via Palestro 81
Tel. 49 57 283

ANNEXE II — ANNEX II — ANHANG II — BILAG II — ALLEGATO II — BIJLAGE II

Produits Products Erzeugnisse Produkt Prodotti Produkten	Prix de vente (UC/100 kg) Selling prices (u.a./100 kg) Verkaufspreise (RE/100 kg) Salgspris (RE/100 kg) Prezzi di vendita (UC/100 kg) Verkoopprijzen (R.E./100 kg)
— Quartiers avant Forequarters Vorderviertel Forfjerdinger Quarti anteriori Voorvoeten	115,000
— Quartiers arrière Hindquarters Hinterviertel Bagfjerdinger Quarti posteriori Achtervoeten	184,000
— Fileter	241,000
— Udbenede bagfjerdinger uden fileter og mørbrad	208,000
— Striploins and cube rolls	303,000
— Insides, outsides, knuckles and rumps	259,000
— Boned forequarters excluding the cube rolls, plates and flanks, briskets and shins	196,000